

Das Landrecht und die Allmendordnung von Jaun im 18. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **9 (1902)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beschwären uns zu hinderbringen, wo aber bis dan kheiner derselben landschaft demselben ansehen sich zu widersetzen hätte, soll obgedachts ansehen seinen bestand haben, und als ein zusatz denen hievorigen reglementen und ordnungen beygefüegt und zugesetzt werden, kraft haben wie andere articlen, so im vorigen ansehen begriffen, darbey es sein bewandnus haben wurde, so lang es uns gefällig, dessen zu mehrer bekräftigung habend wir dissen zusatz mit unserem secret insigel bekräftigen lassen. Actum den 10. Mertzen disses abermahlen jahrs 1700.

Dieses Reglement ist als ein Zusatz zur früheren Allmendordnung zu betrachten und regelt die angezogene Frage dahin, daß eine ledige Tochter eine Kuh, zwei oder mehr ledige Töchter zwei Kühe auf die Allmend zu treiben berechtigt sind. Wenn ein Einwohner von Jaun ein Jahr außerhalb der Landschaft zubringt und während dieser Zeit die allgemeinen Lasten nicht trägt, hat er für diese Zeit keinen Anteil an der Allmend. Wer nur ein Monat im Land bleibt und die übrige Zeit außerhalb der Landschaft zubringt, kann nur eine Kuh auf die Allmend treiben; diejenigen, welche im Jahr drei oder vier Monate in der Landschaft zubringen, können zwei Kühe auf die Allmend treiben, vorausgesetzt, daß sie die allgemeinen Lasten tragen helfen.

Daß diese Allmendordnung nicht eine dauernde Lösung der für die Landschaft Jaun so wichtigen wirtschaftlichen Frage herbeiführen konnte, werden wir im folgenden Kapitel ersehen.

Viertes Kapitel.

Das Landrecht und die Allmendordnung von Jaun im 18. Jahrhundert

Nach der definitiven Fassung des Landrechts und der Gerichtsordnung in den Jahren 1560 und 1576, war die Entwicklung des Landrechts für länger als ein Jahrhundert, bis Anfang des 18. Jahrhunderts, abgeschlossen. Erwähnen wollen wir nur noch, daß in der Zwischenzeit die Landschaft Jaun das Marktrecht

erhielt ¹⁾. Im Jahre 1625 wird der Landschaft gestattet, einen Wochenmarkt nach ihrem Gutdünken abzuhalten ²⁾. Aus einem Bericht vom Jahre 1643 ³⁾ ersehen wir, daß in Jaun zwei Jahrmärkte abgehalten wurden; bei dieser Gelegenheit erfahren wir, wie die Marktpolizei gehandhabt wurde: „dadan etliche bestellt werdend mit ihren wöhren und waffen in unserem namen und unseres respect wegen umbzuzüchen, allen unfug, so by ein solcher volksversamblung angefangen werden möchtend, vorzukommen und selbige zu gestillen.“ Für diese Mühewaltung erhielt die Marktpolizei 4 Kronen, eine Summe, welche nach Meinung der Jauner ungenügend sei, bei dieser teureren Zeit die Beföstigung zu bestreiten; sie bitten deshalb den Rat, diese Summe zu erhöhen, was denn auch bis zu 6 Kronen bewilligt wurde.

Die Anregung zu einer neuen Revision des Landrechts ging von der Landschaft selbst aus. Am 14. Dezember 1713 ⁴⁾ ersuchte letztere den Rat um Einsetzung einer Kommission „zu erdurung und übersehung irer alten statuten“ mit der Bitte, dieselben zu erneuern und nochmals schriftlich aufsetzen zu lassen. Der Rat setzt eine Kommission ein mit der Weisung, das Landrecht genau und gründlich zu examinieren und darüber zu referieren. Die Kommission scheint sich nicht allzu sehr beeilt zu haben; am 14. November 1714 ⁵⁾ tritt dieselbe „nochmahlen zusammen, um demnach ihre relation allhie zu erstatten.“

Dies geschah am 16. November 1714. Der Ratsbericht sagt darüber, daß die Partikular-Ordnungen und Statuten von Jaun plaudiert und bestätigt worden sind, wie sie in dem Ratserkanntnußbuch eingeschrieben und einverleibt sein werden, so lang es die gnädigen Herren gutfinden oder ihnen keine widrige Bedenken vorkommen werden, und wie das auszufertigende Schriftstück ausweisen wird ⁶⁾.

¹⁾ S. Ratsmanual vom 27. November, 9. Dezember 1594, 15. September 1595.

²⁾ Ratserkanntnussenbücher 1625, (6. März) fol. 331.

³⁾ Ratserkanntnussenbücher, Bd. 28, fol. 277.

⁴⁾ Ratsmanual vom 14. Dezember 1713, fol. 667.

⁵⁾ Ratsmanual vom 14. November 1714, fol. 520.

⁶⁾ Ratsmanual vom 16. November 1714, fol. 526.

Ob das Schriftstück ausgefertigt wurde, ist zweifelhaft; jedenfalls findet sich dasselbe nicht im Ratserkenntnissbuch. Dazu kommt, daß im Jahre 1732 die Landschaft Jaun den Rat von Freiburg bittet, „ein neülo angesehenes reglement wegen der schuldbejagung, pfändung und landrechten hinter der landschaft zu bestätigen,“ was vielleicht auf das in Aussicht gestellte Reglement von 1714 bezogen werden kann. Laut Ratsmanual²⁾ wurde im Jahre 1732 das verlangte Reglement bestätigt; es wird wiederum auf das Ratserkenntnissbuch verwiesen mit der Erläuterung, daß das genannte Reglement in duplo verfertigt werden soll, eins für den Vogt von Jaun, das andere für die Landleute von Jaun. Von diesem Reglement ließ sich kein Exemplar auffinden, weder im Staatsarchiv Freiburg, noch im Landarchiv zu Jaun, so daß die begründete Vermutung sich aufdrängt, das Reglement sei im Jahre 1732 überhaupt nicht publiciert worden. Dagegen fällt eine neue Revision des Landrechts, wie wir weiter unten sehen werden, in das Jahr 1775.

Wie das Landrecht, so konnte auch die Allmendordnung auf die Dauer nicht allen berechtigten Forderungen gerecht werden. In letzterer Beziehung waren es speziell die Mißbräuche, die sich bei der Benützung der Allmend eingeschlichen hatten, und welche besonders die Armen, ungeachtet der Bestimmungen der Allmendordnung, in der Landschaft Jaun nicht zu ihrem Recht kommen ließen. Um in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, wurden verschiedene Mittel angewendet³⁾. Einen Erfolg konnte man sich aber nur dann versprechen, wenn auf Abstellung der Mißbräuche durch eine Revision und strenge Durchführung der Allmendordnung Bedacht genommen wurde. Diese Aufgabe hatten sich mehrere Landvögte von Jaun gesetzt, welche dann im Jahre 1753 durch den Landvogt Moriz Kämy, unter Gutheißung des Rates, durchgeführt wurde.

Zu diesem Zwecke reichte der besagte Landvogt am 28. Februar 1753 dem Rat folgende revidierte Allmendordnung ein⁴⁾:

1) Ratsmanual vom 18. Februar 1732, fol. 78.

2) 18. Februar 1732.

3) Registre notarial, n° 1119, fol. 18, (9. Juni 1748).

4) Mandatenbücher VIII, fol. 126—129 a.

1°) Weil diese unsere anordnung houbtsächlich auf diejenige angesehen, welche während dem sommer ganze heerde schafen zum gewerb einkaufen und selbe ohne niemanden begruessung auf die allmende treiben, wodurch diese mit grossem nachtheil aller übrigen landleute überladen werde, also ist hierdurch einem jedem ernstlich verboten, kein einzig stück schaf, so er nit wird selbst überwinteret, sondern erkouft haben, und so er zum gewerb oder verkoufen destiniert, auf die allmend zu setzen, by zehen batzen per jedes stuck unnachlässlicher buss, darvon der halbe teil uns dem amtmann, namens der gnädigen obrigkeit, als eine billiche straf der übertretung des amtlichen verbots, von den übrigen fünf batzen wird der halbe teil, namblichen 10 creutzer dem landseckel zu einer entschäd-nuss und der andere halbe teil dem anträger für seine belohnung zu teil werden. Jedannoch wollen wir gar nicht vermeint noch verstanden haben jene, welche das eint oder das andere schaf zu ihrem eigenen gebrauch und notdurft und keineswegs zum gewerb und verkauf erkoufen und auf die allmend nach vorhör ermahnten allmendvogt setzen, so lang namblichen solches ohne missbruch wird geschehen und uns von einem ehrsamen gericht oder gemeind keine darwidrige bedenken werden vorgestellt werden.

2°) Soll dem schon lang angesehenen allmend-reglement allerdings genau nachgelebet werden, bei peen der in demselben enthaltenen buessen.

3°) Soll keiner kein einziges stuck vieh, welcher gattung es sye, auf die allmend setzen von dem entweder in erstvermelten reglement schon bestimbten, oder sonst durch ein ehrsames gericht und gemeind bestimmenden tag bei sechs pfunden buss, welche, wie oben, werden geteilt werden.

4°) Desgleichen und bey erst vermelter straf soll ein jeder vor ladung der allmende dem allmend-vogt das vieh angeben, was er laden wird, damit obgenannter allmend-vogt ersehen möge, ob niemand mehr lade, als ihm gebührt, darein soll er solches schriftlichen aufbehalten.

5°) Alle denen es von amtswegen obliget, insonderheit aber die jewesende allmendvogt werden auf die exekution gegen-

wärtigen befehls eine genaue absicht tragen und dessen über-
treter, ohne niemanden verschonung, fleissig angeben, auch alle
übrigen in ansehen der allmenden ihnen ansonsten obligende
pflichten gebräuchlich erfüllen bey peen falls negligents selbst
darum ersucht, ja auch in diese straf gezogen zu werden.

6° Endlichen seynd ein wohlbestelltes gericht und eine
ganze gemeind, ja ein jeder treu gestimbter und den nutzen
seines vaterlands liebender landsmann hierdurch ermahnt,
sich über dise sach wohl zu berathen und derentwegen sich
darüber ehstens zu versambeln, um zu erdauren, was sie
selbst hierin falls das beste und dem land das nützlichste zu
sein erachten wurden, und was dieselbe erfinden werden, das
zu guten der landschaft und hierin fälliger besserer einrich-
tung fürträglich sein könnte, das sollen sie uns anzeigen,
damit falls gutbefindens solches unserer gegenwärtigen anord-
nung könne beigesezt, ja sogar dieselbe auch, wan es die
umbstände erfordern, in etwas erheiteret oder modificiert
werded. Entzwischen aber und bis auf ein expresse und pu-
blicierte revocation soll dises unseres mandat walten, und zu
jeder männighen wüssen und verhalt, wo gebührt und wie
gewohnt, publiciert werden. Actum zu Freyburg den 28.
Hornung 1753.

Die Allmendordnung wurde am 10. Juli 1753 von dem
Freiburger Rat bestätigt¹⁾ als ein beständiges Reglement für die
Landschaft Jaun.

Doch damit kam die Angelegenheit nicht zur Ruhe; der
Streit zwischen den Gemeindeangehörigen von Jaun über die
Allmendbenutzung dauerte fort. Eine neue Kommission wurde
eingesezt mit dem Auftrag, über die Allmendbenutzung in Jaun
sich zu beraten und Mittel zu finden, die Mißbräuche abzustellen.
Am 6. Februar 1765 reichte die bestellte Kommission ihr ausge-
arbeitetes Reglement dem Räte von Freiburg ein²⁾:

Vorgeschlagene einrichtung zur verbesserung der gemei-
nen güettern in der landschaft Jaun und mit mehrerer gleich-
heit künftighin thuender benutzung derselben.

¹⁾ Mandatenbücher, VIII, fol. 129 a.

²⁾ Staatsarchiv Freiburg: Commissionenbuch, n° 22, fol. 29^b—30.

Erstlich in denen gemeinen küheberg oder inneren allmend wird laut landrechten einem jeden, wie vor disem erlaubt seyn, seine weidrechten selbst zu besetzen oder dieselbe wegzulichen

Zweitens in der äusseren oder gustialmend soll einem jeden hushalter freistehen, ein kühe und ein pferd, wie die landrechten vermögen, zu treiben, keineswegs aber solche weidrechten wegzulichen.

Drittens hingegen aber werden jene, die keine kühe besetzen wollen, eine halbe jucherten, die aber weder kühe noch pferd auf diese allmenden treiben, eine ganze jucherten ungesäubertes land einschlagen und lebenslänglich, seye es in so lang sie die allmenden nicht, wie vorgesagt, besetzen werden, nutzgen können, welche stücker jedoch vor einem ehrsamem gericht begehrt und von demselben abgesteckt, auch durch ein landschreiber in einem besonderen allmendbuch eingeschriben werden sollen, wohl verstanden, dass nach absterben eines haushalters solche stücker wieder zu allmend geschlagen, denen neuen haushalteren aber neue stücker, wo etwas zu erbessren wäre, nicht aber in steinigen und gar unfruchtbaren orten abgesteckt werden sollen.

Viertens das ersame gericht wird auch wie vor disem und laut landrechten denen, die nicht eigenes land und taugliches erdreich haben, ein genugsames stück am gelegenlichsten ort zu einrichtung einer bünde und garten abstecken lassen.

Fünftens solche einschlagende stücker sollen für die gemeinen kosten nicht getället, auf die pferden und kühe hingegen auch nicht mehrers als bis dahin aufgelegt werden.

Sechstens in ansehen der schafen auf dem schafberg, wird ein jeder so vil treiben können, als ihme gefallen und er selbst haben wird, auf der ussern allmend hingegen ist die anzahl derselben zu zehen für jede hushaltung bestimmt in dem verstand, dass einem jeden erlaubt seye, sein recht anderen landsleuten wegzulichen um zwey batzen per schaf, und sollen solche schäf unter der ruten eines hirten stets sein. Welches alles von der wolbestellten kommission der

allmenden vorgeschlagen und von gesanten ausgeschossenen angenommen worden, hochobrigkeitliche ratification vorbehalten. Actum den 6. Februar 1765.

Diese neue Ordnung wurde am 8. Februar 1765 vom Freiburger Räte inhaltlich bestätigt ¹⁾. Dieselbe soll nach Ratsbeschlus als ein annexum und eine Erläuterung des Landrechts, jedoch ohne Abbruch desselben, für die Zukunft angesehen werden.

Eine neue Revision der alten Statuten und des Landrechts von Jaun erfolgte auf Ansuchen der Landschaft im Jahre 1775. Diese beschlägt sowohl das Landrecht als die Allmendordnung und ist nicht als eine neue Ordnung, sondern als Zusätze und Ergänzungen zum Landrecht anzusehen. Der Text ist folgender ²⁾:

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republic Freyburg thun kund hiemit, dass auf unterthäniges vorbringen einer ehrsammen landsgemeind zu Jaun, wie dass dieselbe seit einigen jahren wahrgenommen, dass die alte statuten, und das landrecht wegen enstandenen misbräuchen einige verbesserung und erleüterung zum nutzen des gantzen lands und absonderlich zum trost der armen erfordere, wir den hierüber von seiten der bemelten landschaft in schriften verfassten aufsatz des näheren untersuchen lassen, und auf die dahär aus anheut abgelegte relation gedachten entwurf zur beobachtung einer guter ordnung und policey gutgeheissen und bestätigt wie folget:

1° Dass ein jeder, so vorhabens ist, das gemeine recht zu nutzen, schon drey monath vor der besatzung im land haussheblich wohnen solle, weilen die gemeine arbeiten vor der besatzung müssen verrichtet werden.

2° Weillen ein jeder gemeiner alle beschwården zug und wacht lauth alten landrechten verrichten, auch ross, und haab, so er auf der ausseren oder gustyalmend besetzen will, die bestimmte zeit lauth alten landrechten im land überwinteren soll, so ist jedanoch vorbehalten, dass ein jeder die freyheit haben soll, eine heimkuhe auf diese almend zu be-

¹⁾ Commissionenbuch, n° 22, fol. 30; Ratsmanual vom 8. Februar 1765.

²⁾ Ratserkanntnussenbücher, Bd. 35, fol. 1 ff. (15. Juli 1775).

setzen, wann er schon solche nicht die bestimmte zeit im land überwinteret hätte, hiemit solche dingen oder kaufen, zu welcher zeit ihne beliebt, solche sollen sich aber bey dem allment-vogt anmelden, bevor die gemeine arbeiten angehen und verrichtet werden, damit sie ihre schuldige arbeit verrichten; wurden sie sich aber vorhär nicht anmelden, und ihre schuldige arbeit bestimmten tügen nicht verrichten, so sollen selbige nachwerths für das laufende jahr von diesem genuss aussgeschlossen seyn, und kein recht mehr haben diese almend zu besetzen.

3° Belangend das anpflantzen auf dieser almend, so ist für nützlich erachtet, dass denen nothdürftigen und mangelbahren bekanten armen und gemeinten, so nicht genugsamme mittel hätten, zu ihrer nahrung, sie seyen im armrodel eingeschriben oder nicht, gestattet seyn solle, an den gewöhnlichen orthen zu sayen und anzupflantzen, so viel ihre nothdurft und zustand erforderet, sie sollen aber ins künftig sich bey dem gricht darum anmelden, damit ihnen der nöthige platz und bezirck verzeigt werde, fahls dann solchen jemand überschreiten wurde, so solle dem gricht zustehen, das mehrere wider zurück zu nehmen.

Das heüen aber in diesen einschlägen oder riederern soll ihnen gänzlich abgestellt und verboten seyn, weillen man an anderen orthen heuw machen kan.

4° Zum riederern oder säyen soll niemand erlaubt seyn, gemeinschaft mit anderen zu machen, weder heimlich noch öffentlich, für die halbe frucht, oder einen gewissen theil davon zu haben, zumahlen dardurch mercklichen betrug geschehen.

5° Diejenige so auf vorbeschribenen fuss die almend nutzgen und etwan an ihren eigenthumlichen gutt anstosset, so sollen sie schuldig seyn, die almend alle zeit mit einem zaun von ihren eigenden erdreich deutlich gesönderet zu halten, es solle ihnen zugleich gänzlich verboten seyn, solche stücker von der almend anderen zu übergeben, und wann sie hand ändern, so sollen sie widerum zur almend geschlagen werden.

6° Belangend die schäfen, so wird einem jeden haushalter zwölf und ihre säuglämmer die gewonte zeit auf diese vorermelte aussere almend zu treiben verwilliget seyn; in dem schaaferg aber wird ein jeder treiben, so viel er es will, und wird ihme zugleich freystehen, solche schaafer, zu welcher zeit ihme beliebt, zu kaufen und anzuschaffen, sofern ihme selbige eigenthumlich zugehören, dieses weydrrecht aber soll keineswegs anderen verlichen oder übergeben werden.

7° Betreffend die gewöhnliche jährliche gemeine werck auf allen almenden wird ein jeder sich auf bestimmten tügen fleissig einfinden und arbeiten; wurde aber jemand auf denen almenden nicht mitgehen, so soll er auf gleichen tag noch vor der arbeit dem almendvogt für jeden tag zwey piesslein alsobald erlegen, damit die arbeit durch andere könne verdinget und befürderet werden; eine andere bewandnuss hat es aber mit dennen strassen und brüggen, alwo ein jeder schuldig ist, entweders persönlich zu erscheinen, oder eine andere anständige person an seinem platz zu stellen.

8° Fahls aber die einte oder andere haushaltung mit vorgeschribener einrichtung, wegen der ausseren almend, nicht begnügen wurde, so wird ihra ein jucharten almend nach aussweisung hochoberkeitlicher einrichtung vom anno 1765 ¹⁾ abgesteckt und abgemessen werden; es soll aber eine solche haushaltung in diesem fahl von dem genuss der äusseren almend aussgeschlossen seyn.

9° Soll kein ausserer oder fremder ²⁾ in der landsgemein auf- und angenohmen werden, der nicht mit authentischen zeügsamme seines ehrlichen härkommens und wohlverhaltens, wie auch mit bekant genugsammen mitlen versehen wäre, damit derselbe samt seiner allfähligen familie dem land nicht beschwärlich falle, sonderen im stand seye, zu arbeiten, und sich samt seinen angehörigen mit ehren zu ernehren, und durchzubringen und zugleich das recht haben, sich kraft hochoberkeitlichen reglements einkauffen zu mögen.

¹⁾ S. oben die Almendordnung von 1765.

²⁾ Eine Urkunde von 1760 betraf, laut Urkundenverzeichnis des Archivs von Jaun, die Stellung der Hinterfaßen in Jaun. Die Urkunde war nicht mehr zu finden.

10° Dass kein landsfremder ohne vorwissen und naturalisation der hohen oberkeit als gemeiner solle angenommen, sonderen auf seinem anhalten mit einem schein von der landsgemein in beschreibung seines zustands an hochermelte gnädige obrigkeit nach aussweisung des reglements wegen dennen naturalisationen gewisen werden.

11° Dass ein landskind für die annehmung als burger und landsmann 200 kronen für die landsgemein entrichten, den antheil, so einer hohen obrigkeit gebührt, ohnbegriffen, nebst 50 kronen für die armen und anbey über diese annehmung noch genugsamm an gutt oder vermögen franc besitzen solle, damit ein solcher nicht alsobald oder wenig zeit nach seiner annehmung der landsgemein und denen einwohneren beschwärllich werde.

12° Soll einem landskind, der eine burgerstochter geheürathet, nach vorschrift des diessortigen oberkeitlichen reglements der dritte theil des receptions pfennigs, nemlichen deren zwey hundert kronen, mithin die 50 kronen für die armen nicht einbegriffen, welche ohne unterscheid bezahlt werden sollen, nachgelassen werden.

13° Im fahl sich ein ausserer oder fremder, wie auch ein landskind um die annehmung anmelden wurde, der allbereit etliche söhne erzeugt hätte, so solle nur einer mit dem vatter darvon angenommen werden, die übrige aber ausgeschlossen seyen; es seye dann sach, dass der vatter auch selbige einkauffen lassen wollte, in welchen fahl er für die übrige söhne, und zwar für jeden, 100 kronen zu bezahlen haben wird.

Welche samtliche obvermelte artickel in so lang ihren bestand haben sollen, als es meinen gnädigen herren belibig seyn wird, die übrige statuten und landrechten, so in dem landrechtbuch ¹⁾ der gemeind jaun enthalten sind, ohnberührt lassende. Geben den 15. july 1775.

Mit vorliegender Revision hatte das Landrecht von Jaun das letzte Entwicklungsstadium erreicht. Im Jahre 1781, wurde

¹⁾ War leider nicht mehr aufzufinden.

die Erneuerung der Erkenntnisse hinter Jaun beschlossen ¹⁾ und im Jahre 1786 wurde diese Renovation vom Räte genehmigt ²⁾. Ferner revidierte der Rat im Jahre 1781 die Bestimmung über die Allmendbenutzung durch die Armen ³⁾ und bestimmte ⁴⁾, auf Ersuchen der Landschaft Jaun, im Jahre 1791 das Toleranzgeld der in Jaun angenommen oder anzunehmenden Hintersätzen für Benutzung der Allmend in der Weise, daß für jede Ziege zwölf, für jedes Schaf sieben und für jedes Schwein fünf Bagen an die Gemeinde zu entrichten seien.

Fünftes Kapitel.

Das Landrecht, die Gemeinde- und Allmendordnung von Jaun im 19. Jahrhundert.

Wenn wir über die Periode der Helvetik hinaus das Landrecht von Jaun verfolgen, so hat das seinen Grund darin, daß die Landschaft von den Umwälzungen und den neuen Ideen der helvetischen Republik wenig berührt wurden; denn nie drangen die Freiheit verkündenden Franzosen in jene abgeschiedene Alpenwelt. Die Vogtei Jaun wurde zwar aufgehoben, verfassungsgemäß hörte die Selbstverwaltung auf, die Landschaft Jaun wurde zum Distrikt Gruyère geschlagen; thatsächlich aber wurde in der Stellung der Landschaft wenig geändert. Nach dem Sturze der Helvetik kam im Jahre 1803 Jaun zum Amt Freiburg, behielt aber einen Teil seiner früheren Selbstverwaltung ⁵⁾.

Im Jahre 1804 wurden einige Feudalrechte in der Landschaft Jaun abgeschafft ⁶⁾; im Jahre 1806 wurde das Landrecht

¹⁾ S. die Urbarien von 1782. (Grosses de Bellegarde, n° 1 et 2.)

²⁾ Ratsmanual von 1780, fol. 59, 161, von 1786, fol. 12, 126, 132.

³⁾ Ratsmanual vom Jahre 1781, fol. 162.

⁴⁾ Landtrog Jaun: Urkunde vom 16. Juni 1791.

⁵⁾ S. über die Befugnisse des Ammanns und des Landweibels: Décrets relatifs à l'organisation définitive du canton de Fribourg, 1817, p. 129—30; Bulletin des lois IX, p. 192; XV, p. 91.

⁶⁾ Bulletin des lois II, p. 299, (27 novembre 1804.)